



Edelsbach 25.07.2024

## Verordnung

Gemäß § 94d Zif 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Zif 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F. werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 25.07.2024 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **verordnet**:

### **Fahrverbot (in beiden Richtungen- Totalsperre)**

bei der Gemeindestraße Seidnitzerweg (vom Anwesen Glieder bis zum Anwesen Frühwirth) von Donnerstag, 1.8.2024 7.00 Uhr bis Freitag, 2.8.2024

Für die Umleitungsstrecke und deren Beschilderung ist zu sorgen.

Gemäß § 44 leg. cit. tritt diese Verordnung am Tage der Kundmachung mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

